0

0

C2

A2

A5

20

18

E9

9.2

60

the scale towards document

e Chart TE263

Serial No

ner besteht eine Meldepflicht auch noch in folgenden Fällen: Der Untersungsempfänger hat unverzüglich dem Arbeitsamt anzuzeigen, wenn er seiner früheren Beschäftigung eine Absindung oder Entschädigung erhält, in ein zuschlagsberechtigter Angehöriger eine entlohnte Arbeit übermt, wenn ein solcher stirbt, die häusliche Gemeinschaft verläßt oder ihm einem Dritten Anterhalt gewährt wird, sowie, wenn der Anterstützungspfänger sonstige Leistungen aus der Sozialversicherung erhält (§ 176).

Berringerung der Arbeitslosigkeit, insbesondere zur Beschaffung zuicher Arbeitsgelegenheit für die Arbeitslosen, können ferner Mittel in
m von Darlehen oder Zuschüssen insoweit — als wertschaffende
deitslosenfürsorge — zur Berfügung gestellt werden, als die Mittel
Reichsanstalt durch die Maßnahme entlastet werden (§ 139).

Als Nebenleistung der Arbeitslosenversicherung ist die Zahlung von trägen aus Mitteln der Reichsanstalt zur Aufrechterhaltung der wartschaft Arbeitsloser in der Invaliden=, Angestellten= und ippschaftlichen Pensionsversicherung während des Bezugs der iptunterstühung anzusehen (§ 129). Ferner spielt eine wesentliche Rolle Krankenversicherung der arbeitslosen Hauptunterstühungs= pfänger. Diese sind aus Mitteln der Reichsanstalt in der Regel bei der emeinen Ortskrankenkasse zu versichern (§§ 117 sp.)

Schließlich sieht das Gesetz noch die Möglichkeit zur Erhöhung einer rzarbeiterunterstützung durch den Verwaltungsrat der Reichstalt vor für die Fälle, in denen die Beschäftigten infolge Arbeitsngels die in ihrer Arbeitsstätte übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht eichen und deswegen Lohnkürzungen unterworfen sind (§ 150).

Bei Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosenunterstützung oder Nichterfüllung der oben erwähnten Anwartschaftszeiten, wenn der beitslose wenigstens 13 Wochen in einer versicherungspflichtigen Besiftigung gestanden hat, kann in Zeiten andauernd besonders ungünstiger beitsmarktlage Krisenunterstützung gewährt werden. Voraussetzung auch hier, daß der Arbeitslose arbeitsfähig, arbeitswillig, aber unfreislig arbeitslos ist. Daneben muß Bedürstigkeit vorliegen.

Die Höhe der Krisenunterstühung wird in ähnlicher Weise wie dieige der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstühung berechnet.

Die Mittel, die die Reichsanstalt zur Durchführung ihrer Aufgaben witigt, werden durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber igebracht, und zwar je zur Hälfte. Die freiwillig Weiterversicherten gen ihre Beiträge allein. Von dem Aufwand, der durch die Krisensterstützung entsteht, trägt vier Fünstel das Reich, während den Rest zuständigen Gemeinden tragen.

Der Beitrag besteht aus einem Landesanteil und einem Reichsanteil. iteren seht der Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamts, letzteren Verwaltungsrat der Reichsanstalt fest. Der Beitrag wird einheitlich in den Krankenkassen erhoben. Sie haben die Beiträge an das Landespeitsamt abzuführen.